

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-nor-01827-21
Baugrundstück: Nortrup, Haller Str. 5
Gemarkung: Suttrup
Flur: 4
Flurstück(e): 117

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau Güllehochbehälter mit Kunststoffdach BE 12 (Haupt Az.: 1899-10)

Der Antragsteller plant den Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach (BE 12) in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 4, Flurstück 117. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 3.566 Mast-schweineplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben ein neuer Emissionsort, zur Minimierung der Emissionen wird der Güllehochbehälter allerdings mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen östlich und südlich des Vorhabens.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp